



## **Entschädigungssatzung für den Gemeindesenorenbeirat der Gemeinde Letschin**

Aufgrund §§ 3, 19, 24 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07 (Nr. 19), S. 286 zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, Nr. 32) hat die Gemeindevertretung von Letschin in ihrer Sitzung am 17.05.2018 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

### **§ 1 Anspruch**

Gemäß § 11 Abs. 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Letschin vom 20.11.2008 kann die Gemeinde einen Gemeindesenorenbeirat einrichten. Der Gemeindesenorenbeirat wählt aus seiner Mitte den/die Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in. Der/die ehrenamtliche Vorsitzende hat Anspruch auf Ersatz von Auslagen. Der/die Stellvertreter/in sowie die Mitglieder des Gemeindesenorenbeirates arbeiten ehrenamtlich und haben ebenfalls Anspruch auf Ersatz von Auslagen.

### **§ 2 Entschädigungshöhe**

Der/die Vorsitzende erhält eine pauschale Entschädigung in Höhe von monatlich 30,00 Euro, insgesamt 360,00 Euro für das laufende Kalenderjahr. Die Mitglieder des Seniorenbeirates erhalten eine pauschale Entschädigung in Höhe von 40,00 Euro für das laufende Kalenderjahr. Diese Pauschale gilt für alle Aufwendungen im Zusammenhang mit der Tätigkeit im Gemeindesenorenbeirat Letschin (z.B. Fahrtkosten, Sachmittel, Auslagen). Damit sind alle entstandenen Ansprüche abgegolten.

### **§ 3 Zahlungsweise**

- 1) Die pauschale Entschädigung für den/die Vorsitzende/n für das laufende Kalenderjahr beträgt 360,00 Euro. Die Zahlung erfolgt in zwei Raten zu je 180,00 Euro per 31.05. und 15.12..
- 2) Die Entschädigung für den/die Vorsitzende/n wird nur für die Dauer der tatsächlichen Tätigkeit gezahlt. Kann der/die Vorsitzende seine Tätigkeit nicht wahrnehmen, kann keine Entschädigung verlangt werden.
- 3) Stellvertretern wird für die Dauer der Wahrnehmung der besonderen Funktion 50 von Hundert der monatlichen Aufwandsentschädigung der Vertretenen gewährt, wenn die Vertretungsdauer länger als 4 Wochen ist.



- 4) Die pauschale Entschädigung für die Beiratsmitglieder wird einmalig für das laufende Kalenderjahr in Höhe von 40,00 Euro im Kalendermonat Dezember gezahlt.
- 5) Im letzten Berufungsjahr wird die Entschädigung an alle Mitglieder anteilmäßig gezahlt.

#### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft.

Letschin, den 18.05.2018

Michael Böttcher  
Bürgermeister